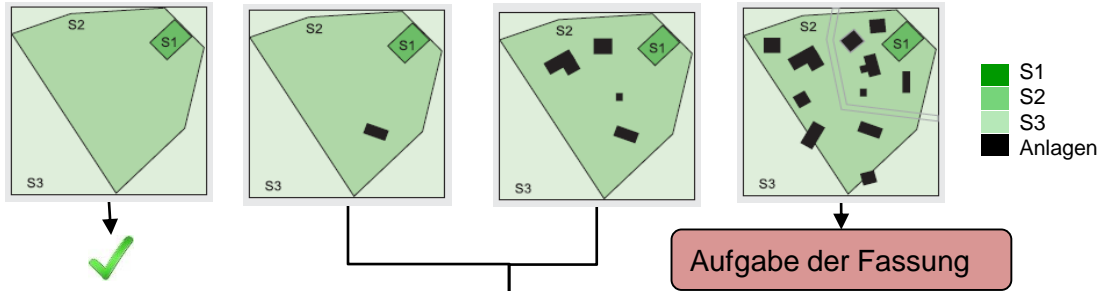




# Konfliktbewältigung: bestehende Anlage in Zone S2

Dieses Schema ist integrierender Bestandteil jeder regionalen Wasserversorgungsplanung, bei welcher bestimmt werden muss, ob eine Fassung unverzichtbar ist. Gegebenenfalls muss die Konfliktbewältigung bei einer bestehenden Anlage in der Zone S2 wie folgt ablaufen:



In diesen 2 Konstellationen müssen für alle Anlagen die folgenden Fragen beantwortet werden:

```

    graph TD
      A[A. Beseitigung der Anlage ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich?] -- Ja --> A1[Beseitigung/Verlegung der Anlage]
      A -- Ja --> A2[✓]
      A -- Nein --> B[B. Bagatellfall: keine Gefährdung durch Anlage oder geringfügiges, einfach zu eliminierendes Verschmutzungsrisiko?]
      B -- Ja --> B1[Keine Massnahme oder einfache Massnahmen und Eintragung der Anlage im Schutzzonenreglement1]
      B -- Ja --> B2[✓]
      B -- Nein --> C[C. Verkleinerung der Zone S2 mittels Verringerung der Konzessionswassermenge möglich, sodass sich die Anlage ausserhalb der Zone befindet?2]
      C -- Ja --> C1[Verkleinerung der Zone S2]
      C -- Ja --> C2[✓]
      C -- Nein --> D[D. Massnahmen möglich, um eine wesentliche Verschmutzungsgefahr oder eine ernsthafte Gefährdung der Trinkwassernutzung auszuschliessen?3]
      D -- Ja --> D1[Sanierung der Anlage1]
      D -- Ja --> D2[✓]
      D -- Nein --> E[E. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Fassung dasjenige an der Anlage?]
      E -- Ja --> E1[Beseitigung der Anlage4 und zwischenzeitlich geeignete Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers]
      E -- Ja --> E2[Art. 31 Abs. 2 Bst. b GSchV]
      E -- Nein --> F[Aufgabe der Fassung]
  
```



<sup>1</sup> *Muss eine Fassung zwingend erhalten bleiben, sind in der Zone S2 das Erstellen neuer Anlagen sowie die Erweiterung oder die Tätigkeitsänderung bestehender Anlagen, welche eine Erhöhung der Gefährdung der Trinkwassernutzung zur Folge hat, verboten (Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV).*

<sup>2</sup> *Im Rahmen der regionalen Wasserversorgungsplanung muss geprüft werden, ob die Konzessionswassermenge reduziert werden kann.*

<sup>3</sup> *Eine Gefährdung kann dann ausgeschlossen werden, wenn eine sorgfältige, der Problematik angepasste Abklärung ergibt, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der Wasserfassung ausgeschlossen werden kann. Es müssen nicht nur alle dem Stand der Technik entsprechenden, sondern auch alle objektiv in Frage kommenden und erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, die eine Grundwasserverschmutzung nach praktischer Erfahrung ausschliessen. Eine grobe Abschätzung, die zum Schluss kommt, dass eine Gefährdung unwahrscheinlich sei, genügt nicht [2].*

<sup>4</sup> *Ist die Beseitigung der Anlage einer Enteignung oder einer materiellen Enteignung gleichzusetzen, so geht die fällige Entschädigung zu Lasten des Eigentümers der Fassung (Art. 20 GSchG).*